

SATZUNG

des

Bayerischen Gärtnerei-Verbandes e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bayerischer Gärtnerei-Verband e.V." .Der Bayerische Gärtnerei-Verband, im nachfolgenden kurz "Verband" genannt, hat seinen Sitz in München und ist unter der Registrier-Nr. Bd. 34a Nr. 4190 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Der Verband wurde am 5. September 1906 in Nürnberg gegründet und am 15. Juli 1946 wiedergegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

Der Verband erstrebt den freien Zusammenschluss der gesamten bayerischen Gartenbauunternehmen. Er hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des bayerischen Gartenbaues auf allen Gebieten wahrzunehmen. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verband enthält sich parteipolitischer Bindung.

Der Bayerische Gärtnerei-Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung aller Zweige des Gartenbaues,
2. Vertretung des Gartenbaues gegenüber der Volksvertretung, den Behörden und der Öffentlichkeit,
3. Bearbeitung von fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Fragen des Gartenbaues,
4. Förderung der Ausbildung des Berufsnachwuchses auf allen Ebenen sowie die fachliche Erwachsenenbildung,
5. Förderung von Einrichtungen für Steuer- und Buchführungsfragen des Gartenbaues,
6. Beratung der Mitglieder auf fachlichem, wirtschaftlichem, rechtlichem und technischem Gebiet,
7. Bearbeitung von sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Fragen sowie der Abschluss von Tarifverträgen,
8. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere mit dem Zentralverband Gartenbau e.V.

§ 3 Der Gartenbau

Der Gartenbau ist ein sehr vielfältiger Wirtschaftsbereich. Entsprechend ist der Bayerische Gärtnerei-Verband e.V. aufgestellt. Die Ausbildung im Gartenbau ist in verschiedenen Fachrichtungen möglich:

- Baumschule
- Friedhofsgärtnerei
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
- Gemüsebau
- Obstbau
- Staudengärtnerei
- Zierpflanzenbau

Gartenbauunternehmen bieten und verarbeiten ihre Produkte und Dienstleistungen teilweise in hochspezialisierten Unternehmen. Diese nennen sich z.B.

- Gärtnerei
- Gartencenter
- Blumenfachgeschäft
- Raumbegrüner
- Großhandel
- Marktgärtner
- Produktionsbetrieb
- Einzelhandelsgärtnerei
- nach der Hauptkultur benannt, z.B. Orchideengärtnerei, Kräutergärtnerei

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

1.1. Als **ordentliche Mitglieder**: Unternehmen jeglicher Rechtsform, die gemäß § 3 dem Gartenbau zuzurechnen sind.

Ist das Unternehmen oder der Unternehmer an weiteren Firmen beteiligt, die ebenfalls gemäß § 3 zum Gartenbau zu rechnen sind, erstreckt sich die Mitgliedschaft auf Antrag auf alle Unternehmen, an denen der Unternehmer oder das Unternehmen beteiligt ist. Bei Unternehmen mit gleicher Geschäftsadresse und einem Betriebsgelände gilt diese Regelung unabhängig von der Höhe des Kapitalanteils generell ohne gesonderten Antrag.

1.2. Als **korporative Mitglieder**: Berufsorganisationen und Institutionen, deren Zweck und Ziel denen des Verbandes nahestehen und nicht widersprechen.

1.3. Als **außerordentliche Mitglieder sogenannte Seniorenmitglieder**: die nicht mehr aktiv ein Unternehmen leiten oder sich als ehemalige Führungskräfte im Ruhestand befinden.

1.4. Als **fördernde Mitglieder**: natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Berufsstandes interessiert sind.

1.5. **Ehrenmitglieder** durch Ernennung.

1.6. Es besteht die Möglichkeit für Unternehmen, die die Mitgliedschaft gemäß § 4 Zif. 1.1. erwerben können, zunächst eine **Schnuppermitgliedschaft** zu erhalten.

Die Schnuppermitgliedschaft gilt ab Aufnahmedatum für 12 Monate. Nach Ablauf der vorgenannten Zeitdauer geht die Schnuppermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Der Beitrag für das erste Jahr der Vollmitgliedschaft wird monatsgenau ermittelt. Die Schnuppermitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der 12 Monate gekündigt werden. Eine Schnuppermitgliedschaft kann innerhalb von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Antrag voraus, der schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder gegenüber dem zuständigen Obermeister zu erklären ist. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder nach § 4, Zif. 1.1 und § 4, Zif. 1.6, entscheidet das Geschäftsführende Präsidium nach Anhörung des zuständigen Obermeisters.

Über die Aufnahme korporativer und außerordentlicher Mitglieder nach § 4 Zif. 1.2 und 1.3 sowie fördernde Mitglieder nach § 4 Zif. 1.4 entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

Die Mitgliedschaft beginnt mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses Einspruch einlegen, über den das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Wird die Monatsfrist nicht eingehalten, ist der Ablehnungsbeschluss unanfechtbar.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages korporativer und fördernder Mitglieder bedarf keiner Begründung. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. durch Austritt
 - 1.2. durch Ausschluss,
 - 1.3. durch Liquidation des Unternehmens oder bei natürlichen Personen durch den Tod.
2. Der Austritt ist jeweils 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle des Verbandes in München zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Satzung und gegen Beschlüsse der Verbandsorgane, Verletzung der Berufsehre oder Schädigung des Ansehens des Verbandes vorliegt oder es trotz Mahnung länger als 12 Monate mit Beitragsleistungen im Rückstand ist.
3. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief die Landesdelegiertenversammlung angerufen werden. Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird deshalb nicht ausgeschlossen.
4. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen und korporativen Mitglieder nach § 4 Zif. 1.1 und 1.2 haben das Recht:
 - 1.1. Die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und an den Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen,
 - 1.2. bei Wahlen, Abstimmungen und Entschließungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
 - 1.3. Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.
2. Die Inhaber der Schnuppermitgliedschaft nach § 4 Zif. 1.6 und die korporativen Mitglieder nach § 4 Zif. 1.2 haben nur Anspruch auf die verbandseigenen Einzelleistungen, wie z.B. Bezug der Verbandszeitung, Einzelberatung auch in Rechtsfragen, usw.

Leistungen, die über eine ZVG-Mitgliedschaft erreichbar sind, fallen nicht unter die vorgenannten Mitgliedschaften. Über die Schnuppermitgliedschaft kann nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, Vertragsgärtner bei der TBF-Treuhandgesellschaft Bayerischer Friedhofsgärtner mbH zu

werden. Weitere Leistungseinschränkung für Mitglieder nach § 4 Zif. 1.2 und 1.6 kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschließen.

3. Außerordentliche Mitglieder nach § 4 Zif. 1.3 haben das Recht:
 - 3.1. Die periodischen Informationen des Verbandes zu nutzen und an Versammlungen teilzunehmen.
 - 3.2. bei Wahlen, Abstimmungen und Entschließungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben.
4. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nach § 7 gegenüber dem Verband nicht nachgekommen sind, können den Verband im Sinne der Ziffer 1 und 2 nicht in Anspruch nehmen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - 5.1. an den Zielen und Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten,
 - 5.2. die Beschlüsse des Verbandes einzuhalten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen,
 - 5.3. die festgesetzten Beiträge sowie die Aufnahmegebühr gemäß § 7 rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern nach § 4, Ziffer 1.1. zu leistenden Beiträge wird von der Landesdelegiertenversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge sind gestaffelt, wobei der Staffelung ein eindeutiger Schlüssel, z.B. die Bruttolohnsumme oder der Jahresarbeitswert, zugrundegelegt wird, über den die Landesdelegiertenversammlung entscheidet.

In der Beitragsordnung sind Regelungen für weitere verbundene Firmen nach § 4 Zif. 1.1 Satz 2 sowie Satz 3 zu treffen.

2. Der Beitrag für korporative Mitglieder nach § 4, Zif. 1.2 sowie fördernde Mitglieder nach § 4, Zif. 1.4., wird vom Präsidium des Verbandes festgelegt.
3. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder nach § 4, Zif. 1.3 wird vom Präsidium des Verbandes festgelegt. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder nach § 4, Zif. 1.3. kann durch Beschluss des Präsidiums verringert werden, sofern das Unternehmen des ehemaligen Betriebsinhabers auch selbst ordentliches Mitglied des Verbandes ist.
4. Der Beitrag für Schnuppermitgliedschaften gemäß § 4, Abs. 2, Zif. 1.6. wird vom Präsidium des Verbandes festgelegt.

§ 8 Gliederung

Der Verband gliedert sich in:

1. Gartenbaugruppen und Bezirksgartenbaugruppen,
2. Landesfachgruppen.

§ 9 Gartenbaugruppen und Bezirksgartenbaugruppen

1. Die Gartenbaugruppen sind für die Bearbeitung örtlicher Angelegenheiten zuständig. Sie bilden sich jeweils für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Gartenbaugruppen mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte können sich zu einer Gartenbaugruppe zu-

sammenschließen. Der Gartenbaugruppe gehören alle in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder sowie alle Mitgliedsunternehmen mit Firmensitz in diesem Gebiet an. Nur Mitglieder des Verbandes können auch Mitglieder der Gartenbaugruppe sein. Die Bildung von Gartenbaugruppen oder ihre Änderung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Jede Gartenbaugruppe wird von einem Obermeister geleitet, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Dieser hat im Vertretungsfalle alle Rechte und Pflichten, die nach der Satzung dem Obermeister selbst zustehen.

Die Gartenbaugruppen unter der Leitung des Obermeisters übernehmen folgende Aufgaben:

- Organisation von mindestens vier Veranstaltungen ggf. in Kooperation mit den Nachbargruppen pro Jahr, um den Zusammenhalt zu fördern
- Informationsvermittlung zwischen den Mitgliedern und zwischen Mitglied und Bezirksgruppe
- Vertretung der Interessen der Mitglieder seiner Gartenbaugruppe gegenüber dem Bezirksvorsitzenden des Verbandes sowie dem Präsidium des Verbandes
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Kreis- und Ortsbehörden durch mindestens ein Gespräch pro Jahr.
- Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Die Gartenbaugruppen können weitere Funktionsträger wählen, z.B. einen Schriftführer oder Kassenwart. Alle Funktionen, außer der des Obermeisters, können auch von Mitgliedern nach § 4 Zif. 1.2, 1.3 und 1.4 dieser Satzung wahrgenommen werden.

2. Die Gartenbaugruppen eines Regierungsbezirks bilden die Bezirksgartenbaugruppe.

Die Obermeister des Regierungsbezirkes bilden gemeinsam mit dem Bezirksvorsitzenden und seinem Stellvertreter den Vorstand der Bezirksgartenbaugruppe. Dieser ist für die Bearbeitung von Angelegenheiten auf der Ebene der Regierungsbezirke zuständig.

Die Bezirksgartenbaugruppen führen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, Bezirksversammlungen durch. Im Rahmen der Bezirksversammlung soll der Bezirksgartenbautag abgehalten werden. Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bezirksvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Jede Bezirksgartenbaugruppe wird von einem Bezirksvorsitzenden geleitet, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Dieser hat im Vertretungsfalle alle Rechte und Pflichten, die nach der Satzung dem Bezirksvorsitzenden selbst zustehen. Der Bezirksvorsitzende hat die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder seines Regierungsbezirkes in das Präsidium des Verbandes einzubringen und gegenüber der Bezirksregierung zu vertreten, sowie die ihm vom Präsidium übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 10 Landesfachgruppen

1. Zur Bearbeitung fachlicher Spezialfragen können Landesfachgruppen für:

- 1.1. Zierpflanzenbau,
- 1.2. Gemüsebau,
- 1.3. Friedhofsgärtnerei,
- 1.4. Baumschule,
- 1.5. Staudengärtnerei,
- 1.6. Obstbau,
- 1.7. Garten- und Landschaftsbau,
- 1.8. Einzelhandelsgärtnerei/gärtnerischer Fachhandel

gebildet werden

Die Landesfachgruppen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihrer Interessen in Übereinstimmung mit dem Verband zu handeln. Die Mitglieder des Verbandes gehören nach eigener Entscheidung der jeweils für den Betrieb oder für einen Betriebsteil zutreffenden Landesfachgruppe an. Sie sind berechtigt, mehreren Landesfachgruppen anzugehören und an Veranstaltungen anderer Landesfachgruppen teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder nach § 4 Zif. 1.1 und Schnuppermitglieder nach § 4 Zif. 1.6 des Verbandes können auch Mitglieder einer Landesfachgruppe werden.

Von der Bildung dieser Landesfachgruppen kann abgesehen werden, wenn anderweitig gesichert ist, dass die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen werden.

2. Alle Mitglieder nach § 4 Zif. 1.1, 1.2 und alle Schnuppermitglieder nach § 4 Zif. 1.6 erklären ihre Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Landesfachgruppen schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle.
3. In die Landesfachgruppen können die in Ziffer 3 genannten Mitglieder zusätzlich auch fachlich geeignete Familienangehörige oder Führungskräfte entsenden. Das Stimmrecht obliegt jedoch dem gesetzlichen Vertretungsberechtigten des Unternehmens.
4. Jede Landesfachgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Landesfachgruppenvorstand, der sich aus dem Vorsitzenden der Landesfachgruppe, seinem Stellvertreter sowie 2-7 möglichst aus allen Regierungsbezirken stammenden Beisitzer zusammensetzt. Zum Vorsitzenden und seinem Stellvertreter können nur gesetzliche Vertreter von Mitgliedern nach § 4 Zif. 1.1 gewählt werden. Der Vorstand bearbeitet alle fachlichen Spezialfragen.

Jede Landesfachgruppe wird vom Vorsitzenden der jeweiligen Landesfachgruppe geleitet, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Dieser hat im Vertretungsfalle alle Rechte und Pflichten, die nach der Satzung dem Vorsitzenden der Landesfachgruppe selbst zustehen. Er vertritt die fachlichen Interessen der Landesfachgruppe im Präsidium sowie den Fachgruppen bzw. Fachverbänden des Zentralverbandes Gartenbau. Außerdem hat er die ihm vom Präsidium übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 11 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - 1.1. das Geschäftsführende Präsidium,
 - 1.2. das Präsidium,
 - 1.3. die Landesdelegiertenversammlung,
 - 1.4. die Mitgliederversammlung,
 - 1.5. die Bezirksversammlung,
 - 1.6. die Fachausschüsse.

§ 12 Das Geschäftsführende Präsidium

1. Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - 1.1. der Präsident,
 - 1.2. ein Vizepräsident, der gleichzeitig das Amt des Schatzmeister ausübt
 - 1.3. sowie zwei weitere Vizepräsidenten,
 - 1.4. der Verbandsgeschäftsführer, der vom Präsidium bestellt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident sowie die Vizepräsidenten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Eine Vertretung ist nur bei Verhinderung des Präsidenten möglich. Das Geschäftsführende Präsidium bestimmt aus seiner Mitte die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten. Wird eine einstimmige Entscheidung in dieser Frage nicht erreicht, so vertritt der an Lebensjahren älteste anwesende Vizepräsident den Verband.

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Sitzung des Geschäftsführenden Präsidiums.

2. Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt insbesondere:
 - 2.1. die Koordinierung der Tätigkeit aller Organe, Gartenbaugruppen, Bezirksgartenbaugruppen, Landesfachgruppen und Fachausschüsse des Verbandes,
 - 2.2. die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums, der Landesdelegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung,
 - 2.3. die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - 2.4. die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - 2.5. die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung des Präsidiums nicht herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidungen sind dem Präsidium in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - 2.6. Genehmigung bzw. Ablehnung von Aufnahmeanträgen.
 - 2.7. Mitwirkung an Ehrungen gemäß der Ehrenordnung.
3. Der Verbandsgeschäftsführer führt im Auftrag und gemäß den Beschlüssen der Organe des Verbandes die laufenden Geschäfte. Er führt die Dienstaufsicht über das Personal. Bei Abstimmungen im Geschäftsführenden Präsidium, im Präsidium und in der Landesdelegiertenversammlung hat der Verbandsgeschäftsführer beratendes Stimmrecht.

§ 13 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - 1.1. der Präsident und die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums,
 - 1.2. die Bezirksvorsitzenden. Ihre Anzahl richtet sich nach der Zahl der Regierungsbezirke des Freistaates Bayern,
 - 1.3. die Vorsitzenden der Landesfachgruppen bzw. ihre Stellvertreter,
 - 1.4. die Vorsitzenden der Fachausschüsse gemäß § 17 bzw. ihre Stellvertreter
 - 1.5. der Vorsitzende des Landesverbandes Bayern im BdB, bzw. sein Stellvertreter,
 - 1.6. ein Vertreter der bayerischen Junggärtner, der im beiderseitigen Einvernehmen berufen wird und der an Personal- und Haushaltsberatungen nicht teilnimmt,
 - 1.7. der Vorsitzende des Verwaltungsrates der TBF-Treuhandgesellschaft Bayerischer Friedhofsgärtner mbH bzw. sein Stellvertreter,
 - 1.8. der Vorsitzende der Tarifkommission.
 - 1.9. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landesdelegiertenversammlung bis zu drei Persönlichkeiten, die mit besonderen Aufgaben betraut sind oder eine Verbindung zu Partnernverbänden darstellen, in das Präsidium wählen.
 - 1.10. Ehrenpräsidenten können zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden und in diesem Fall mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
 - 1.11. Experten können als Gäste eingeladen werden, z.B. ein Vertreter der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH und der Landesregierung bzw. Verwaltung. Über die Einladung entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

Die Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen der Verbandsgeschäftsführer, üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Die Landesdelegiertenversammlung kann davon abweichend beschließen, dass den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums für ihre Tätigkeit in diesen Funktionen eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

2. Dem Präsidium obliegt insbesondere:
 - 2.1. Die Beschlussfassung in allen wichtigen berufsständischen und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Verbandes ergeben,
 - 2.2. die Beratung des Haushaltsplanes,
 - 2.3. die Beratung und Beschlussfassung des gesamten, der Vorbereitung der Landesdelegiertenversammlung dienenden Materials,
 - 2.4. die Beschlussfassung über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 2,
 - 2.5. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3,
 - 2.6. die Erarbeitung einer Beitragsordnung, die der Landesdelegiertenversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird,
 - 2.7. die Genehmigung zur Bildung und Änderung von Gartenbaugruppen, Bezirksgartenbaugruppen und Landesfachgruppen,
 - 2.8. die Benennung von Vertretern des Berufes für ehrenamtliche und beratende Stellen in staatlichen Einrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen Organisationen,
 - 2.9. die Bildung der Fachausschüsse und die Berufung ihrer Mitglieder,
 - 2.10. die Entscheidung über eingegangene Anträge aller Art,
 - 2.11. Verabschiedung einer Ehrenordnung und Mitwirkung an Ehrungen gemäß dieser Ehrenordnung,
 - 2.12. Beschlussfassung über Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Organisationen
 - 2.13. die Bestellung und Abberufung des Verbandsgeschäftsführers.

Jedem Mitglied können vom Präsidium bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung und Erledigung übertragen werden.

Alle im Präsidium gefassten wichtigen Beschlüsse sind der Landesdelegiertenversammlung auf deren nächster Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Sitzungen des Präsidiums.

§ 14 Die Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder verbindlich. Der Landesdelegiertenversammlung gehören an:
 - 1.1. die Mitglieder des Präsidiums,
 - 1.2. die Obermeister aller Gartenbaugruppen.

Die Landesdelegiertenversammlung hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Sitzungen.

2. Der Landesdelegiertenversammlung obliegt insbesondere:
 - 2.1. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 2.2. die Wahl des Präsidenten und der 3 Vizepräsidenten,

- 2.3. die Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums,
- 2.4. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium vorgelegt werden,
- 2.5. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind,
- 2.6. die Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Präsidiums gemäß § 5 Abs. 3,
- 2.7. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- 2.8. die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung,
- 2.9. die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Genehmigung der Beitragsordnung und die Festsetzung der Beiträge aufgrund dieser Beitragsordnung,
- 2.10. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- 2.11. die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- 2.12. die Beschlussfassung über Zeit und Ort der Landesdelegierten- und der Mitgliederversammlung,
- 2.13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Verbandes an.

Die Mitgliederversammlung hat nach Bedarf, möglichst am Bayerischen Gartenbautag, zusammenzutreten.

Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Versammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 1.1. Entgegennahme des Situationsberichtes,
 - 1.2. Abhaltung von aufklärenden Vorträgen über wichtige Berufsfragen,
 - 1.3. Annahme von Entschlüssen in besonderen Fällen,
 - 1.4. Beratung und Beschlussfassung über wichtige Berufsfragen, soweit sie der Mitgliederversammlung übertragen werden.

§ 16 Die Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung wird von den Bezirksgartenbaugruppen auf der Ebene eines Regierungsbezirkes durchgeführt. Im Rahmen der Bezirksversammlung soll der Bezirksgartenbautag abgehalten werden. Der Bezirksversammlung gehören alle Mitglieder an, die im Gebiet des Regierungsbezirkes, ihren Firmensitz haben. Gibt es bei natürlichen Personen keinen Firmensitz, gilt der Wohnort als Zuordnungsmerkmal.

Die Bezirksversammlung hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, zusammenzutreten.

Der Bezirksvorsitzende oder seine Stellvertreter leiten die Bezirksversammlung.

2. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Die Beschlussfassung in allen wichtigen berufsständischen Angelegenheiten auf Bezirksebene,
 - 2.2. Entgegennahme des Situationsberichtes durch den Bezirksvorsitzenden,

- 2.3. Abhaltung von aufklärenden Vorträgen über wichtige Berufs-, Fach- und Wirtschaftsfragen,
 - 2.4. Informationen aus dem Geschäftsführenden Präsidium und der Geschäftsstelle entgegenzunehmen.
 - 2.5. Wahl des Bezirksvorsitzenden und seines Stellvertreters gemäß § 9 Zif. 2
3. Der Bezirksvorsitzende, sein Stellvertreter und die Obermeister der in dem entsprechenden Regierungsbezirk bestehenden Gartenbaugruppen bilden den Bezirksvorstand.

§ 17 Fachausschüsse und Tarifkommission

1. Fachausschüsse werden durch das Präsidium eingesetzt. Das Präsidium beruft die Mitglieder dieser Fachausschüsse.
 - 1.1. Fachausschüsse für Recht und Steuern, Ausbildung und Umweltfragen sind auf jeden Fall zu berufen.
 - 1.2. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - 1.3. Die Fachausschüsse treten nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Es gelten die Ladungsfristen gemäß § 18 Zif. 1.
2. Das Präsidium beruft die Mitglieder der Tarifkommission. Dabei soll sowohl eine regionale als auch fachlich ausgewogene Besetzung angestrebt werden.
 - 2.1. Das Präsidium bestimmt den Vorsitzenden der Tarifkommission sowie seinen Stellvertreter.
 - 2.2. Die Tarifkommission tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich. Es gelten die Ladungsfristen gemäß § 18 Zif. 1. In besonders dringenden Fällen kann die Tarifkommission ohne Einhaltung einer Frist telefonisch oder elektronisch einberufen werden.

§ 18 Einberufung der Organe

1. Die Einberufung der Organe des Verbandes, ausgenommen die Bezirksversammlungen, erfolgen schriftlich oder elektronisch durch den Präsidenten bzw. einem der Vizepräsidenten oder in ihrem Auftrag durch den Verbandsgeschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zwar mit einer Frist von 14 Tagen. In besonders dringenden Fällen kann das Geschäftsführende Präsidium ohne Einhaltung einer Frist telefonisch oder elektronisch einberufen werden.
2. Die Bezirksversammlungen werden durch die Bezirksvorsitzenden und die Landesfachgruppenversammlungen durch die jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

§ 19 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Organe gemäß § 11 Ziff. 1.1. – 1.3. sind nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und mindestens die Hälfte der wahrzunehmenden Stimmen dieser Organe in der Sitzung vertreten sind. In der Mitgliederversammlung, der Bezirksversammlung sowie den Fachausschüssen entscheiden die anwesenden Mitglieder.
2. Alle Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
3. Jeder Stimmberechtigte hat grundsätzlich eine Stimme. Davon abweichend hat jeder Obermeister in der Landesdelegiertenversammlung für je weitere angefangene 10 Mitglieder seiner Gartenbaugruppe zusätzlich eine Stimme.

4. Beschlussfassungen in der Landesdelegiertenversammlung über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen dieses Organs.

§ 20 Wahlen

1. Bei Wahlen sind nur die ordentlichen Mitglieder nach § 4, Ziffer 1.1. und die außerordentlichen Mitglieder nach § 4, Zif. 1.3. zur Stimmabgabe berechtigt.
Wählbar sind nur die gesetzlichen Vertreter oder durch den gesetzlichen Vertreter benannte Personen der ordentlichen Mitglieder nach § 4, Zif. 1.1., außer in dieser Satzung wird etwas anderes bestimmt.

Es werden gewählt:

- 1.1. Die Obermeister und deren Stellvertreter von den Mitgliedern der zuständigen örtlichen Gartenbaugruppe,
 - 1.2. die Bezirksvorsitzenden und ihre Stellvertreter durch die Bezirksversammlung des jeweiligen Regierungsbezirkes,
 - 1.3. die Vorsitzenden der Landesfachgruppen, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer durch die Mitglieder der Landesfachgruppe,
 - 1.4. der Präsident und die Vizepräsidenten durch die Landesdelegiertenversammlung. Präsident und Vizepräsidenten müssen gesetzliche Vertretungsberechtigte eines Mitglieds nach § 4 Zif. 1.1 sein,
 - 1.5. die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder des Fachausschusses,
 - 1.6. der Vorsitzende der Tarifkommission und sein Stellvertreter durch das Präsidium.
2. Alle Wahlen erfolgen im gleichen Jahr auf die Dauer von 4 Jahren, erstmals im Jahr 2012.

Die Wahlen in das Geschäftsführende Präsidium erfolgen abweichend vom vorstehend festgesetzten Turnus alternierend und zwar:

- Wahl des Präsidenten im Jahr der übrigen Wahlen
- Wahl eines Vizepräsidenten, der die Funktion des Schatzmeister ausfüllt im Folgejahr
- Wahl jeweils eines Vizepräsidenten im jeweils folgenden Jahr.

Für Wahlen und Abstimmungen in der Landesdelegiertenversammlung können die Obermeister ihr Stimmrecht auf ihren Stellvertreter oder einen anderen stimmberechtigten Delegierten des jeweiligen Regierungsbezirkes übertragen.

Bei Übertragung des Stimmrechts muss eine schriftliche Vollmacht am Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden.

3. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen, ausgenommen die Wahl der Rechnungsprüfer, erfolgen geheim mittels Stimmzettel, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl statt zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ehrenämtern ist zulässig.

§ 21 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse zu fertigen. Sie sind von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzustellen.

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses Organs auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. In der die Auflösung des Verbandes beschließenden Versammlung ist über die Verwendung des nach Durchführung der Auflösung verbleibenden Verbandsvermögens zu bestimmen. Es ist grundsätzlich zur Förderung des Berufsstandes einzusetzen.

Verabschiedung der Neufassung der Satzung des BGV am 8.12.2010 in der Landesdelegiertenversammlung in Nürnberg